

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

10. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 11. März 1957	Nummer 21
--------------	---	-----------

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

C. Innenminister.

D. Finanzminister.

RdErl. 28. 2. 1957 Rechnungslegungserlaß 1956 — Bundeshaushalt —.
S. 553/54.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

G. Arbeits- und Sozialminister.

H. Kultusminister.

J. Minister für Wiederaufbau.

K. Justizminister.

Hinweis.

Nachrichten aus dem Landtag Nordrhein-Westfalen, S. 585/86.

D. Finanzminister

Rechnungslegungserlaß 1956 — Bundeshaushalt —

RdErl. d. Finanzministers v. 28. 2. 1957 — I F 706/57

Im Anschluß an meinen RdErl. v. 19. 1. 1957 — I F 37/57 — (MBI. NW. S. 222) gebe ich nachstehend einen Gem. RdErl. d. Bundesministers der Finanzen und des Bundesrechnungshofs v. 8. 2. 1957 zur Beachtung und weiteren Veranlassung bekannt.

Der Bundesminister der Finanzen

II A 6 — A 0265 — B — 11/56

II B 3 — O 4310 — 1/57

Bundesrechnungshof

Allg. 1233/1 (1956) — 75/57

Bonn, _____ den 8. Februar 1957
Frankfurt/Main,

Rechnungslegung über
die Haushaltseinnahmen und -ausgaben des Bundes
— Geldrechnung —
das Vermögen und die Schulden des Bundes
— Vermögensrechnung —
und Vorprüfung der Rechnungen
sowie Aufstellung der Bundeshaushaltsrechnung für
das Rechnungsjahr 1956

(Rechnungslegungserlaß 1956)

I. Vorlagefristen

Die in den nachstehenden Anordnungen bestimmten Vorlagefristen sind zum Zwecke der besseren Übersicht der Zeitfolge nach geordnet.

Es sind vorzulegen:

- | | |
|---|--|
| <p>zum 18. April 1957 — die Rechnungen über die Haushaltseinnahmen und -ausgaben des Bundes an die Vorprüfungsstelle (vgl. Nr. 5 a),</p> <p>— die Rechnungsnachweisungen (Geldrechnung) in doppelter Ausfertigung — davon ein Stück für den Bundesrechnungshof bestimmt — zusammen mit der Vorlage der Rechnungen an die Vorprüfungsstelle (vgl. Nr. 5 b [5]),</p> <p>— eine Drittausfertigung der Rechnungsnachweisungen (Geldrechnung) an die übergeordnete Kasse als Grundlage für die Aufstellung der Oberrechnungen oder Zentralrechnungen (vgl. Nr. 5 b [5]),</p> <p>— die Vermögens-Rechnungsnachweisungen an die zuständigen Stellen (vgl. Nr. 24),</p> <p>zum 28. April 1957 — die Oberrechnungen durch die Oberkassen an die Bundeshauptkasse (vgl. Nr. 5 c); soweit Oberkassen 2. Stufe eingeschaltet sind, an diese,</p> <p>zum 2. Mai 1957 — Die „Pläne über die Verwendung der in das Rechnungsjahr 1957 übertragenen Ausgabe-reste“ nach Muster 7 RWB durch die obersten Bundesbehörden an den BdF (vgl. Nr. 9 b),</p> <p>zum 8. Mai 1957 — die Oberrechnungen der Oberkassen 2. Stufe an Bundeshauptkasse (vgl. Nr. 5 c),</p> <p>zum 12. Mai 1957 — die Vermögens-Oberrechnungen an die zuständigen obersten Verwaltungsbehörden (vgl. Nr. 24); soweit Vermögens-Oberrechnungen 2. Stufe aufgestellt werden, an die obersten Verwaltungsbehörden der Länder,</p> | <p>zum 15. Mai 1957 — Auszüge aus den Rechnungsnachweisungen nach § 24 RRO und Bescheinigungen nach § 109 RRO an den Bundesrechnungshof unmittelbar (vgl. Nr. 5 b [4]),</p> <p>— die Arbeitspläne der Vorprüfungsstellen an den Bundesrechnungshof in doppelter Ausfertigung (vgl. Nr. 12),</p> <p>zum 26. Mai 1957 — die Vermögens-Oberrechnungen 2. Stufe an die zuständige oberste Bundesbehörde (vgl. Nr. 24),</p> <p>zum 15. Juni 1957 — die Beiträge zur Bundeshaushaltsrechnung 1956 nebst Anlagen zu den Epl. 33 und 60 sowie für den Epl. 40 an den BdF (vgl. Nr. 16 d),</p> <p>zum 1. Juli 1957 — die Zentralrechnungen und die Hauptrechnung durch die Bundeshauptkasse an den BdF (vgl. Nr. 8 a u. Nr. 24); (Unmittelbar nach Fertigstellung sind durch die Bundeshauptkasse zu übersenden:</p> <p style="margin-left: 20px;">a) eine Ausfertigung der Zentralrechnung an die zuständige Vorprüfungsstelle,</p> <p style="margin-left: 20px;">b) zwei Ausfertigungen der Zentralrechnung an das zuständige Ressort — davon ein Stück zur Verwendung als Beitrag für die Bundeshaushaltsrechnung nach § 70 [Muster 21] RWB —,</p> <p style="margin-left: 20px;">c) eine Ausfertigung der Hauptrechnung an die Vorprüfungsstelle des BdF),</p> <p>bis zum 15. Juli 1957 — die Beiträge zur Bundeshaushaltsrechnung 1956 nebst Anlagen durch die Ressorts an den BdF (vgl. Nr. 16 a) — spätestens jedoch bis vier Wochen nach Eingang der Zentralrechnung beim Ressort —,</p> <p>— die Anlagen II, IV, V und VII zum Beitrag für den Epl. 35 an den BdF (vgl. Nr. 16 b).</p> |
|---|--|

II. Geldrechnung

Kassenrechnung und Vorprüfung

1. Rechnung über Personalausgaben sowie über Ausgaben zu Lasten der im Einzelplan 33 des Bundeshaushalts veranschlagten Versorgungsbezüge

- a) Neben den Rechnungslegungsbüchern (Titelbüchern) über Personalausgaben (Besoldungen usw.) sind für jeden Empfänger von Dienstbezügen (also für Beamte, Angestellte und Arbeiter) Stammkarten und — soweit ein Bedürfnis dafür besteht (vgl. das Rundschreiben des Bundesministers der Finanzen vom 9. April 1952 — I — BA 3420 — 11 (52) — an die obersten Bundesbehörden) — für jeden Empfänger von Beschäftigungsvergütung und Trennungsentschädigung auch Berechnungs- und Überwachungsbogen nach den Vorschriften des Bundesministers der Finanzen an die Oberfinanzdirektionen vom 18. März 1952 (MinBlFin S. 113)

zu führen. Die 7. Dez. 1953 (MinBlFin S. 928) Stammkarten müssen nicht nur für jeden Empfänger die zustehenden und die ausgezahlten Bezüge nachweisen, sondern auch alle Personalangaben und die sonstigen für die Errechnung und Auszahlung der Bezüge erforderlichen Merkmale enthalten, so daß die Prüfung ohne Einsichtnahme in die Personalakten und in der Regel ohne Rückfragen möglich ist. Bei Änderungen (einschl. Zu- und Abgängen) im Laufe des Rechnungsjahres sind den Stammkarten die Belege beizufügen. Beizubringende Erklärungen der Zahlungsempfänger, z. B. über das Vorliegen der Voraussetzungen zum Bezüge des vollen Wohnungsgeldzuschusses oder von Kinderzuschlag — Erklärung K —, müssen in jedem Falle vorhanden sein. Am Schluß des Rechnungsjahres sind auf den Stammkarten die Jahressummen der Soll- und Istbeträge zu bilden und einander gegenüberzustellen. Überstundenvergütungen sowie die Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung und Zusatzversorgung sind hierbei nicht zu berücksichtigen. Diese Beträge sind nach der Gegenüberstellung den Istbeträgen hinzuzurechnen.

Für die bei den Titeln 101, 103, 104, 105 und ggf. auch 108 nachzuweisenden Personalausgaben sind Nebenlisten zu führen. Am Schluß des Rechnungsjahres ist durch die Übernahme der an die einzelnen Empfänger nach den Stammkarten und Berechnungs- und Überwachungsbogen ausgezahlten Gesamtbezüge in den Nebenlisten der Nachweis zu führen, daß die im Titelbuch bei den einzelnen Verbuchungsstellen insgesamt gebuchten Auszahlungen mit der Gesamtistausgabe nach den Stammkarten und ggf. den Berechnungs- und Überwachungsbogen übereinstimmen. Die Nebenlisten dienen auch dem listenmäßigen Nachweis der Empfänger und bei planmäßigen Beamten gleichzeitig dem Nachweis der Besetzung der Planstellen. Die Bediensteten sind daher in den Nebenlisten in der Reihenfolge der Besoldungs- und Vergütungsgruppen und hier jeweils in der Buchstabenfolge ihrer Namen aufzuführen.

- b) Für die Rechnungslegung über Versorgungsausgaben — Epl. 33 — gilt Nr. 1 a) entsprechend mit der Maßgabe, daß in den Nebenlisten — in Übereinstimmung mit der Reihenfolge der Stammkarten — die Versorgungsempfänger in der Buchstabenfolge ihrer Namen aufzuführen

sind. Das gleiche gilt für die Empfänger von laufenden Unterstützungen oder ähnlichen laufenden Bezügen.

Außer den Nachweisungen über die Festsetzung der Versorgungsbezüge sind — und zwar jeweils in die Rechnungsbelege eingeordnet — die Jahresbescheinigungen und ggf. die Erklärungen über Kinderzuschlag und über Frauenzuschlag vorzulegen. Weiterhin sind etwaige besondere versorgungsrechtliche Entscheidungen beizufügen, wie z. B. über

- (1) die Gleichstellung bei verspätetem Zuzug (§ 4 Abs. 2 des Gesetzes zu Art. 131 GG),
- (2) die Feststellung der Dienstunfähigkeit,
- (3) die Anrechnung von Dienstzeiten, auf die kein Rechtsanspruch besteht,
- (4) die Bewilligung von Versorgungsbezügen in besonderen Fällen,
- (5) die Festsetzung des Besoldungsdienstalters, soweit es sich um Festsetzungen auf Grund der Sechsten Durchführungsverordnung zum Gesetz zu Art. 131 GG handelt.

Soweit über die Abstandnahme von der Rückforderung zuviel gezahlter Versorgungsbezüge bis zum Schluß des Rechnungsjahres noch nicht entschieden oder die Forderung auch in anderer Weise noch nicht erledigt ist, sind die zuviel gezahlten Beträge in einer besonderen Spalte der Nebenliste nachrichtlich zu vermerken. Zuviel gezahlte Versorgungsbezüge, auf deren Rückforderung im Laufe des Rechnungsjahres gem. § 87 Abs. 2 BBG verzichtet worden ist, sind gemäß § 27 Abs. 1 RRO in die Nachweisung der Forderungen aufzunehmen. Das gleiche gilt, wenn von der Weiterverfolgung des Anspruchs gemäß § 67 Abs. 1 RWB abgesehen worden ist.

- c) Abweichungen von den Vorschriften in Nr. 1 Buchst. a) und b) — z. B. Rechnungslegung bei Erstellung von Auszahlungsnachweisungen im Lochkartenverfahren — bedürfen der vorherigen Zustimmung des Bundesrechnungshofes.
- d) Von der Aufstellung von Nebenlisten über die Personalausgaben für die zivilen Bediensteten der Stationierungsmächte kann auch für das Rechnungsjahr 1956 abgesehen werden (vgl. hierzu den Erlaß des Bundesministers der Finanzen vom 18. Januar 1954 — II A:6 — A 0265 — 50:53 III —).
- e) Soweit die „Vorläufigen Gehaltszahlungsbestimmungen“ zur Anwendung kommen, ist auch für das Rechnungsjahr 1956 zu beachten, daß die Stammkarten neben dem Einzelnachweis der ausgezahlten Bezüge auch der Kontrolle und Überwachung der gewährten Hausratsdarlehen dienen, so daß der Einzelnachweis in der als Titelbuch geltenden Vermögenskartei für Darlehen (§ 49 Abs. 1 VBRO) entfällt. Für Hausratsdarlehen können in diesem Falle Sammelkonten gemäß § 26 Abs. 2 VBRO geführt werden (vgl. Erlaß des Bundesministers der Finanzen vom 19. März 1954 — II B — O 4300 — 59:54).

Am Schluß des Rechnungsjahres sind auf der Vorderseite der Stammkarten an der dafür vorgesehenen Stelle „Hausratsdarlehen“ nur die verbliebenen Darlehensreste zu ermitteln, die auf die neuen Stammkarten vorgetragen werden. Sollten sich in Ausnahmefällen Kassenreste ergeben, so sind diese in der Vermerkspalte

auszuweisen und zu erläutern und ebenfalls in die neuen Stammkarten (Vermerke) zu übernehmen. (Diese Kassenreste sind in den nachgewiesenen Darlehensresten enthalten.)

Das gilt entsprechend auch für ähnliche Darlehen (z. B. Darlehen für die Beschaffung von Fahrrädern, Schneeschuhen, Hunden u. ä.), die durch Gehaltsabzug getilgt werden.

Zu den Hausratsdarlehen sind Nebenlisten aufzustellen. Diese müssen enthalten:

- (1) Bestände zu Beginn des Rechnungsjahres,
- (2) Neuauszahlungen im Laufe des Rechnungsjahres,
- (3) Tilgungen im Laufe des Rechnungsjahres,
- (4) Darlehensreste am Schluß des Rechnungsjahres,
- (5) Kassenreste (in den Darlehensresten enthalten).

Diese Nebenlisten sind den nach II Nr. 1 a Abs. 2 aufzustellenden Nebenlisten beizufügen.

2. Baurechnungen

Für die Aufstellung und Vorprüfung von Baurechnungen sind zu beachten:

- a) die „Vorläufigen Richtlinien für die Durchführung von Bundesbauvorhaben im Hochbau; hier: Anweisung über Rechnungswesen und Rechnungslegung“ (vgl. den gemeinsamen Erlaß des Bundesministers der Finanzen und des Bundesrechnungshofes vom 15. Oktober 1953 — BdF II D — O 6020 — 74/53 — und BRH — Hochbau — 366/53 — an die Finanzminister [Finanzsenatoren] der Länder),
- b) die vorläufigen Richtlinien für die Durchführung von Bundesbauvorhaben im Hochbau; hier: Anlegung und Führung von Bauausgabebüchern und Kostenzusammenstellungen (Erl. des BdF vom 20. August 1955 — II D/1 — Bau — O 6020 — 58/55 —),
- c) die vorläufigen Richtlinien für die Durchführung von Bundesbauvorhaben im Hochbau; hier: Bauleitungskosten (Erl. des BdF vom 14. April 1955 — II D/1 — O 6301 — 5/55, — vom 28. April 1955 II D/1 — O 620 — 25/55, vom 5. Oktober 1955 II D/1 — Bau — O 6301 — 5/55 II. Ang., vom 5. November 1955 — Bau — II D/1 — O 6301 — 40/55, vom 1. Dezember 1955 — II D/1 — Bau O 6301 — 55/55 und vom 23. Dezember 1955 — II D/7 — Bau O 6810 — 10/55),
- d) die Zweite Allgemeine Verwaltungsvorschrift für die Auftragsverwaltung der Bundesstraßen (Abschnitt IV) vom 11. Februar 1956 (B-Anzeiger Nr. 38 vom 23. Februar 1956); in Kraft seit 1. April 1956,
- e) die Baubestimmungen für das THW;
Richtlinien für Planung, Durchführung und Abrechnung aller Baumaßnahmen der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk vom 27. April 1955 in der Fassung des Neudruckes vom 10. Februar 1956 (Abschnitt V und VI).

Wegen der an die Länder zu zahlenden Verwaltungskostenentschädigung für

- a) Bauten mit einem Haushaltsansatz bis 50 000 DM,
- b) die Bauunterhaltung und
- c) sonstige Bautätigkeit

wird auf die mit den Ländern jeweils gesondert abgeschlossenen Verwaltungsvereinbarungen hingewiesen.

Über die Absätze 1 und 2 hinaus sind für die Ausführung von Baumaßnahmen für den Bundesgrenzschutz auch die Richtlinien des Bundesministers des Innern vom 19. Mai 1953 — 6650 A — 1008/53 (ergangen an die Grenzschutzverwaltungen usw.) zu beachten.

3. Ordnen der Rechnungsbelege

Bei dem Ordnen der Rechnungsbelege für die Zwecke der Rechnungslegung sind die Bestimmungen der §§ 89 ff. RRO zu beachten. Auf die Bestimmungen im § 95 Abs. 1 RRO (Anlegung einer besonderen Belegmappe für jeden Buchungsschnitt eines Rechnungslegungsbuches) sowie in den §§ 97 und 98 RRO (Sammel- und Dauerbelege) wird besonders hingewiesen.

4. Ausgaben für die Aufstellung der deutschen Verteidigungsstreitkräfte

Mit Erlaß des BdF vom 12. März 1956
II A/6 — Bu 4460 — 20/56

I A/4 — H 2030 — 23/56

wurden unter Buchstabe b) den Oberfinanzkassen am Sitz der Wehrbereichsverwaltungen sowohl die Aufgaben einer Amtskasse für sämtliche Verteidigungseinrichtungen am Standort nach § 2 Nr. 12 und 13 RKO als auch die Aufgaben einer Oberkasse nach §§ 3 (3) und 81 RKO und § 101 RRO für sämtliche Kassen im Wehrbereich übertragen. In Standorten, in denen sich keine Oberfinanzkasse befindet, hat der Herr Bundesminister für Verteidigung im Einvernehmen mit mir — dem BdF — gemäß § 6 (1) RKO eigene Standortkassen als Einheitskassen nach § 5 (1) RKO eingerichtet. Für diese Kassen, also auch für die Oberfinanzkassen als Amtskassen für sämtliche Verteidigungseinrichtungen am Standort der Wehrbereichsverwaltungen, gelten hinsichtlich der Abrechnung, der Rechnungslegung und der Vorprüfung der Einnahmen und Ausgaben aus Anlaß der Aufstellung der deutschen Verteidigungsstreitkräfte die für die übrigen Kassen der Bundesverwaltung maßgebenden Bestimmungen; die Sonderbestimmungen der AKO finden keine Anwendung.

5. Vorlage der Rechnungen, Aufstellung und Vorlage der Rechnungsnachweisungen und Oberrechnungen

- a) Die Rechnungen über die Haushaltseinnahmen und -ausgaben des Bundes für das Rechnungsjahr 1956 sind sogleich nach Abschluß der Kassenbücher (Hinweis auf das Rundschreiben vom 3. Januar 1957 — MinBIFin 1957 — S. 38) von den Kassen zu legen.

T

Die Rechnungen müssen spätestens bis zum 18. April 1957 den Vorprüfungsstellen zur Verfügung stehen. Unberührt bleiben die Anordnungen über die Vorlage von Titelbüchern (nebst Belegen), die für kürzere Zeitabschnitte als ein Rechnungsjahr (z. B. Halbjahr, Vierteljahr) zu führen und deshalb schon im Laufe des Rechnungsjahres den Vorprüfungsstellen vorzulegen sind.

- b) Für jeden nach § 10 RRO gebildeten Teil des Titelbuches ist von der rechnungslegenden Kasse eine Rechnungsnachweisung zu fertigen. § 24 RRO in Verbindung mit § 10 RRO ist zu beachten. Im einzelnen gilt folgendes:

- (1) Bezieht sich der in die Spalte „Davon vermögenswirksam“ der Rechnungsnachweisung einzutragende Betrag auf mehrere Ver-

mögensgruppen, so ist in Spalte „Vermerke“ der Betrag nach Vermögensgruppen (bei Darlehen auch nach Vermögensuntergruppen) aufzugliedern. Kommt nur eine Vermögensgruppe in Frage, so ist diese anzugeben. Wegen der Zugehörigkeit der einzelnen vermögenswirksamen Einnahmen und Ausgaben zu bestimmten Vermögensgruppen haben sich Amtskasse und Vermögensbuchhalter der betreffenden Behörde die zur Ermittlung der richtigen Vermögensgruppe notwendige Hilfe zu leisten. Das gleiche gilt, wenn die Aufteilung der vermögenswirksamen Ausgaben auf die einzelnen Vermögensgruppen in der Haushaltsüberwachungsliste vorgenommen worden ist (vgl. auch § 32 Abs. 5 Buchst. c) VBRO).

Beispiel:

Spalte 6 (7)	15 (Von dem Betrage der Spalte 6 (7) sind vermögenswirksam)	17 (Vermerke) Vermögens- gruppe
		0910 = 30 000 0912 = 10 000
60 000	40 000	40 000

Sollte für das Rechnungsjahr 1956 — entgegen der Bestimmung im § 10 Abs. 1 RRO — das Titelbuch nicht für jeden Einzelplan getrennt in einem besonderen Teil geführt oder sollten innerhalb eines Einzelplanes die Besoldungen und die anderen persönlichen Verwaltungsausgaben, soweit sie bei Titeln für persönliche Haushaltsausgaben gebucht wurden, nicht in einem besonderen Teil des Titelbuches nachgewiesen worden sein, ist trotzdem für jeden Einzelplan und für die persönlichen Verwaltungsausgaben je eine Rechnungsnachweisung aufzustellen. Entsprechendes gilt für die Versorgungsbezüge und für die nach § 10 Abs. 3 RRO zu bildenden Teile des Titelbuches.

- (2) Sind die Titelbücher oder Teile eines Titelbuches (§ 10 RRO) durch die Kasse in Teilbänden nach § 73 Abs. 1 Satz 3 RKO geführt, so sind für diese Teilbände — ebenso wie für Teilbände nach § 73 Abs. 1 Satz 1 RKO und § 12 RRO — keine besonderen Rechnungsnachweisungen zu fertigen.

- (3) Den Rechnungsnachweisungen sind die Anlagen nach den §§ 26, 27 und 111 in Verbindung mit § 112 RRO beizufügen.

Soweit hinsichtlich der Anlage nach § 26 RRO für einzelne Verwaltungen besondere Regelungen getroffen sind (vgl. z. B. die Erlasse des Bundesministers der Finanzen vom 16. März 1953 — III A — H 3104 — 12/53 — und vom 26. Februar 1954 — III A — H 3104 — 3/54 — an die Oberfinanzdirektionen und an das Landesfinanzamt Berlin), ist danach zu verfahren.

Die Nachweisung der Geldforderungen nach § 27 RRO entfällt, soweit die Forderungen nach den Bestimmungen der VBRO in die Vermögensrechnung aufzunehmen sind. Das ist z. B. nicht der Fall bei Ansprüchen auf Schadensersatz, die nicht bis zum Ablauf des Rechnungsjahres durch Erfüllung oder Aufrechnung erloschen sind; solche Forderungen sind also in die Nachweisung aufzunehmen (vgl. hierzu auch Nr. 1 b).

Wegen des Nachweises der bis zum Jahresabschluß nicht abgewickelten Vorschüsse in besonderen Fällen (Besoldungsvorschüsse) in

der Anlage nach § 111 RRO wird auf das Rundschreiben des BdF vom 24. März 1954 II A 6 — F 1071 — 6/54

IA — H 3000 — 3/54

(nicht an die Länder ergangen) hingewiesen.

- (4) Wenn über Haushaltsausgaben für einen längeren Zeitraum als ein Rechnungsjahr Rechnung gelegt wird, sind wegen der Aufstellung der Rechnungsnachweisungen die Bestimmungen in §§ 25 und 41 RRO und wegen der Beifügung einer Bescheinigung über den Gesamtbetrag der Haushaltsausgaben die Bestimmungen in § 109 RRO zu beachten.

Über Ausgaben für Baumaßnahmen des Bundes, die am Schluß des Rechnungsjahres 1956 noch nicht fertiggestellt und abgerechnet worden sind, sind für jede Baumaßnahme ein Auszug aus der Rechnungsnachweisung nach § 24 RRO und eine Bescheinigung nach § 109 RRO dem Bundesrechnungshof unmittelbar bis zum 15. Mai 1957 vorzulegen.

- (5) Von den Rechnungsnachweisungen sind insgesamt drei Stück zu fertigen. Davon geht ein Stück — mit den Anlagen nach § 26 (2) VPOB — dem Bundesrechnungshof über die Vorprüfungsstellen zu — vgl. Nr. 12 —. Ein zweites Stück der Rechnungsnachweisungen verbleibt bei der Vorprüfungsstelle. Das dritte Stück ist spätestens bis zum 18. April 1957 als Grundlage für die Aufstellung der Oberrechnungen oder Zentralrechnungen der übergeordneten Kasse zu übersenden.

- (6) Für die Bundeshauptkasse als Einheitskasse gilt Nr. (5) sinngemäß.

- c) Die Oberrechnungen sind getrennt nach Einzelplänen ebenfalls in dreifacher Ausfertigung aufzustellen. Die Anweisungen unter Nr. 5 Buchst. b) Ziff. (1) Abs. 1 gelten sinngemäß auch für die Aufstellung der Oberrechnungen — Muster 5 zu § 101 RRO.

Die Oberkassen übersenden ein Stück der Oberrechnungen nebst Anhängen bis zum 28. April 1957 der Bundeshauptkasse. Sofern durch Oberkassen 2. Stufe Rechnung gelegt wird, übersenden die Oberkassen 1. Stufe die Oberrechnungen den Oberkassen 2. Stufe zum gleichen Zeitpunkt. Diese letztgenannten Oberkassen übersenden ihrerseits die von ihnen gelegten Oberrechnungen bis zum 8. Mai 1957 der Bundeshauptkasse.

Zwei Stücke der Oberrechnungen mit Anhängen sind innerhalb der gleichen Fristen der zuständigen Vorprüfungsstelle zu übersenden; diese legt ein Stück nach Vorprüfung dem Bundesrechnungshof vor (vgl. Nr. 12).

6. Äußere Gestaltung der Rechnungsnachweisungen und der Oberrechnungen

Es sind zu unterscheiden die Fälle, in denen

- a) einer Behörde die vollen Beträge der im Bundeshaushaltsplan vorgesehenen Haushaltsmittel zur Bewirtschaftung zugewiesen worden sind (durch beglaubigten Abdruck des betreffenden Einzelplans oder eines Teils eines solchen in der gesetzlich festgelegten Fassung) und
b) einer Behörde nur Teilbeträge der im Bundeshaushaltsplan vorgesehenen Haushaltsmittel

zur Bewirtschaftung zugewiesen worden sind (z. B. durch einen Kassenanschlag oder durch besondere Verfügung).

In den Fällen zu a) sind sowohl in den Rechnungsnachweisungen als auch in den Oberrechnungen jeweils in die Spalten „Haushaltsbetrag für 1956“ die Haushaltsansätze nach dem Bundeshaushaltsplan einzutragen; es sind sämtliche Spalten der Muster auszufüllen. Wegen der Behandlung der Haushaltsreste wird auf Nr. 9 d) verwiesen.

Dagegen sind in den Fällen zu b) die zugewiesenen Haushaltsmittel in die Spalte „Vermerke“ der Rechnungsnachweisungen und der Oberrechnungen, und zwar unter Angabe der Zuweisungsverfügungen, aufzunehmen. Dies gilt auch allgemein für die Einnahmen und Ausgaben des Einzelplans 14. Die Spalten 8 bis 14 der Rechnungsnachweisungen (Muster 1 zu § 24 RRO) und die Spalten 7 bis 13 der Oberrechnungen (Muster 5 zu § 101 RRO) bleiben hierbei unausgefüllt.

Soweit der Raum in den Vermerkspalten zur Aufnahme auch der Vermerke nach Nr. 5 b (1), 5 c, 9 d und 10 nicht ausreicht, sind diese Vermerke in je eine Anlage zur Rechnungsnachweisung und zur Oberrechnung unter Voranstellung der Titelnummern, zu denen die Vermerke jeweils gehören, aufzunehmen.

7. Besondere Bestimmungen für die Aufstellung der Rechnungsnachweisungen und Oberrechnungen für den Einzelplan 35, Teile A (Kapitel 35 02 bis 35 05, Kap. A 35 02 und A 35 05)

Die Einnahmen und Ausgaben der Teile A des Einzelplans 35 werden auf Grund von Bestimmungen der Stationierungsmächte nur zum Teil in genauer Übereinstimmung mit der Gliederung des Bundeshaushaltsplans gebucht. Für die amerikanische Macht und die französische Macht sind die Titel des Bundeshaushaltsplans teilweise in Untertitel aufgespalten; für die britische Macht (einschließlich der angeschlossenen Entsendestaaten) gelten besondere Code-Systeme. Bei den Kapiteln 35 02 bis 35 04 sind außerdem die Buchungsabschnitte A für die Kosten des laufenden Jahres, B für die Kosten der Auslaufzeit 1955 und C für die Kosten der Auslaufzeit 1954, bei Kap. 35 05 die Buchungsabschnitte für die Stationierungskosten des 1. Verteidigungsjahres und die des 2. Verteidigungsjahres, gebildet.

Im Hinblick auf die besonderen Erfordernisse für die Rechnungslegung und -prüfung auf dem Gebiet der Besatzungs- und Stationierungskosten wird für die Aufstellung der Rechnungsnachweisungen und Oberrechnungen für die Teile A des Einzelplans 35 folgendes bestimmt:

- (1) Ausgaben für die amerikanische und die französische Macht sind bis zu Unterteilen von Titeln, wie von den Mächten vorgeschrieben, zu gliedern.
- (2) Für die Einnahmen und Ausgaben der britischen Macht (einschließlich der angeschlossenen Entsendestaaten) sind neben der in den Rechnungsnachweisungen und Oberrechnungen vorzunehmenden Gliederung nach dem Bundeshaushaltsplan besondere Nachweisungen der Einnahmen und Ausgaben nach den britischen Code-Plänen zu erstellen.

- a) Kassen, die Einnahmen und Ausgaben sowohl nach dem britischen Code-Plan als auch nach der Gliederung des Bundeshaushaltsplans buchen oder die für die Monats-

abrechnung mit der übergeordneten Kasse die Umstellung auf den Bundeshaushaltsplan vornehmen, haben ihren Rechnungsnachweisungen Oberrechnungen und Anhängen zu den Oberrechnungen besondere Nachweisungen beizufügen, in denen die Einnahmen und Ausgaben nach dem britischen Code-Plan gegliedert sind und in denen die Umstellung auf den Bundeshaushaltsplan dargestellt ist.

- b) Amtskassen und Oberkassen 1. Stufe, die Einnahmen und Ausgaben nur nach dem britischen Code-Plan buchen, während die Umstellung auf die Gliederung des Bundeshaushaltsplans bei den Oberkassen 2. Stufe vorgenommen wird, haben die Einnahmen und Ausgaben in den Rechnungsnachweisungen und Oberrechnungen 1. Stufe nur nach dem britischen Code-Plan zu gliedern.

- (3) Einnahmen und Ausgaben bei den Kapiteln 35 02 bis 35 04 sind in die Abschnitte A (Kosten des laufenden Jahres), B (Kosten der Auslaufzeit 1955) und C (Kosten der Auslaufzeit 1954) zu untergliedern. Die Isteinnahmen und -ausgaben bei den Abschnitten B und C sind getrennt für die Zeit vom 1. April bis 30. Juni 1956 und vom 1. Juli 1956 bis zum Schluß des Rechnungsjahres nachzuweisen.

- (4) Einnahmen und Ausgaben bei Kap. 35 05 sind in die Abschnitte „Stationierungskosten für das 1. Verteidigungsjahr“ und „Stationierungskosten für das 2. Verteidigungsjahr“ aufzugliedern.

- (5) Kassen, die Einnahmen und Ausgaben für mehr als eine Macht nachweisen, haben in ihren Rechnungsnachweisungen, Oberrechnungen und Anhängen zu den Oberrechnungen in Nebenspalten eine titelweise Aufgliederung der Einnahmen und Ausgaben nach Mächten vorzunehmen.

Soweit Amtskassen und Oberkassen 1. Stufe eine solche Aufspaltung nicht möglich ist, weil sie Einnahmen und Ausgaben der britischen Macht (einschließlich der angeschlossenen Entsendestaaten) nur nach dem britischen Code-Plan buchen (s. Ziff. 2 Abs. b)), ist in den Rechnungsnachweisungen, Oberrechnungen 1. Stufe und Anhängen für die Einnahmen und Ausgaben der britischen Macht ein besonderer Abschnitt zu bilden.

8. Aufstellung und Vorlage der Zentralrechnungen und der Hauptrechnung

- a) Die Bundeshauptkasse hat die Zentralrechnungen (§ 102 RRO) und die Hauptrechnung (§ 105 RRO) bis zum 1. Juli 1957 aufzustellen. Soweit dies in wirklich begründeten Ausnahmefällen nach dem Umfang der Zentralrechnung nicht möglich sein sollte, legt die Bundeshauptkasse mir — dem Bundesminister der Finanzen — zum gleichen Zeitpunkt eine Nachweisung vor, in die die mit den Ressorts usw. vereinbarten späteren Vorlagetermine einzutragen sind.

- b) In dem Anhang zur Zentralrechnung für den Einzelplan 35 sind die bei den Kap. 35 02 bis 35 05 sowie den Kap. A 35 02 und A 35 05 nachgewiesenen Isteinnahmen und -ausgaben titelweise nach nichtdeutschen Streitkräften (Nationale Haushalte) aufzugliedern. Bei den Kap. 35 02 bis 35 04 sind die Abschnitte A (Kosten des laufenden Jahres), B (Kosten der Auslaufzeit 1955) und C (Kosten der Auslaufzeit 1954)

zu bilden. Einnahmen und Ausgaben bei den Abschnitten B und C sind getrennt für die Zeit vom 1. April bis 30. Juni 1956 und vom 1. Juli 1956 bis zum Schluß des Rechnungsjahres nachzuweisen.

- c) Die Spalten 6 „Summe“ und 10 „Mithin Gesamtsoll“ werden bei den Titelsätzen in den Zentralrechnungen nur dann ausgefüllt, wenn in den Spalten 5 „An Haushaltsresten sind verblieben“ und 9 „An Haushaltsresten aus dem Vorjahr sind übertragen“ Reste nachgewiesen werden.
- d) Die Bundeshauptkasse läßt in den Zentralrechnungen die Spalte 13 „Überplanmäßige usw. Ausgaben“ unausgefüllt (vgl. Nr. 13 a).
- e) Der Nachweis der Vermögensgruppen (in der Vermerk-Spalte) ist in den Zentralrechnungen entbehrlich. Hinsichtlich der übrigen Vermerke vgl. Nr. 9 c, 10 und 11.
- f) Die Bundeshauptkasse legt ein Stück der jeweiligen Zentralrechnung der Vorprüfungsstelle der betreffenden obersten Bundesbehörde — die Hauptrechnung der Vorprüfungsstelle des Bundesministers der Finanzen — sogleich nach Fertigstellung vor (vgl. Begleit-erlaß des Bundesministers der Finanzen vom 12. Februar 1953 zu § 3 VPOB — MinBlFin 1953 S. 114). Darüber hinaus sind den obersten Bundesbehörden zwei weitere Stücke der jeweiligen Zentralrechnung zu übersenden (Abgabenachricht an BdF); davon geben die obersten Bundesbehörden ein Stück als Beitrag zur Bundeshaushaltsrechnung 1956 — an Stelle des Beitrags nach Muster 21 zu § 70 RWB — an den Bundesminister der Finanzen weiter und behalten das andere Stück als Entwurf zurück. Außerdem ist eine Ausfertigung jeder Zentralrechnung dem Bundesminister der Finanzen unmittelbar vorzulegen; sie soll als Druckmanuskript für die Aufstellung der Bundeshaushaltsrechnung dienen.
- g) Wegen der Behandlung der Haushaltsreste wird auf Nr. 9 c verwiesen.

9. Ausgabereste und Vorgriffe

- a) Ausgabereste des ordentlichen und außerordentlichen Haushalts aus dem Rechnungsjahr 1955 (übertragene Reste) sind in die Spalte 9 der Zentralrechnungen — Vorgriffe 1955 als Minusreste (in rot) — einzutragen; sie erhöhen (Vorgriffe vermindern) die entsprechenden Bewilligungen für das Rechnungsjahr 1956 (vgl. §§ 30, 73 und 77 RHO).
- b) Ausgabereste des ordentlichen und außerordentlichen Haushalts des Rechnungsjahres 1956 (verbliebene Reste) sind in die Spalte 5 der Zentralrechnungen nachzuweisen; sie verschlechtern das rechnungsmäßige Abschlußergebnis (§ 75 RHO) des Rechnungsjahres, in dem sie verblieben sind.

Zur Gewinnung eines den tatsächlichen Verhältnissen möglichst nahekommenden rechnungsmäßigen Abschlußergebnisses 1956 bitte ich — der Bundesminister der Finanzen — die Ressorts, nach Jahresabschluß bei übertragbaren Mitteln Ausgabereste nur in der Höhe bilden und übertragen zu lassen, in der mit Sicherheit Zahlungsverpflichtungen auf den Bund noch zukommen werden, und durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, daß die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen rechtzeitig vorliegen.

Der von Jahr zu Jahr anwachsende Umfang dieser Reste zwingt mich zu der dringenden Bitte, für diese Überprüfung besondere Aufmerksamkeit zu verwenden. Bei der Nachprüfung bitte ich, den strengsten Maßstab anzulegen. Die Bundeshauptkasse hat vor Aufstellung der Zentralrechnungen die bei übertragbaren Mitteln zu bildenden Ausgabereste mit den zuständigen Ressorts abzustimmen.

Die Pläne über die Verwendung der in das Rechnungsjahr 1957 übertragenen Ausgabereste nach Muster 7 RWB bitte ich — der Bundesminister der Finanzen —, in Abweichung von § 17 Abs. 3 RWB, mir bereits bis zum 2. Mai 1957 vorzulegen. Auf § 17 Abs. 3 RWB letzter Satz weise ich besonders hin.

- c) In die Vermerk-Spalte der Zentralrechnungen sind die Verfügungen mit Daten und Geschäftszeichen anzugeben, mit denen ich — der Bundesminister der Finanzen — der Verwendung der aus dem Rechnungsjahr 1955 übertragenen Ausgabereste zugestimmt habe. Beglaubigte Abschriften dieser Verfügungen sind den Zentralrechnungen beizufügen.
- d) In die Rechnungsnachweisungen und in die Oberrechnungen nach Nr. 6 a sind die Beträge der aus dem Rechnungsjahr 1955 übertragenen und der am Schluß des Rechnungsjahres 1956 verbliebenen Ausgabereste und Vorgriffe aufzunehmen.

In den Rechnungsnachweisungen und Oberrechnungen nach Nr. 6 a bleiben die Spalten „Verbliebene Haushaltsreste“ und „Summe“ in den Fällen unausgefüllt, in denen das zuständige Ressort im Zeitpunkt des Vorlagetermins der Rechnungsnachweisungen und der Oberrechnungen über die Höhe der zu bildenden Haushaltsreste noch nicht entschieden hat. In diesen Fällen sind in die Spalte „Weniger“ die Unterschiedsbeträge zwischen dem Ist und dem Gesamtsoll einzutragen. Diese Beträge sind mit einem *) zu versehen, zu dem in einer Fußnote folgende Anmerkung aufzunehmen ist:

„Die Entscheidung des zuständigen Ressorts über die Bildung des Ausgaberestes steht noch aus — vgl. Zentralrechnung —.“

Soweit sich im übrigen bei der Abstimmung Abweichungen zwischen der Zentralrechnung einerseits und den Rechnungsnachweisungen und Oberrechnungen andererseits ergeben, sind die Eintragungen in der Zentralrechnung maßgebend.

Bei den aus dem Rechnungsjahr 1955 übertragenen Ausgaberesten sind in der Vermerk-Spalte der Rechnungsnachweisungen und Oberrechnungen Daten und Geschäftszeichen der Verfügungen anzugeben, mit denen ich — der Bundesminister der Finanzen — der Verwendung im Rechnungsjahr 1956 zugestimmt habe.

10. Über- und außerplanmäßige Haushaltsausgaben

Bei überplanmäßigen Haushaltsausgaben (ggf. Vorgriffen) und außerplanmäßigen Haushaltsausgaben sind in der Vermerkspalte der Rechnungsnachweisungen der Oberrechnungen und Zentralrechnungen Daten und Geschäftszeichen der Verfügungen anzuführen, mit denen ich — der Bundesminister der Finanzen — der Leistung der Mehrausgaben zugestimmt habe (§§ 45 und 46 RWB). Beglaubigte Abschriften der Verfügungen sind nur den Zentralrechnungen beizufügen.

Mehrausgaben bei den Personaltiteln, die nicht durch Einsparungen gemäß § 2 Abs. 2 des Haushaltsgesetzes 1956 gedeckt sind und die zurückzuführen sind auf

- a) die Übergangsmaßnahmen auf dem Gebiete des Besoldungs- und Versorgungsrechts nach dem Rundschreiben des BdF vom 25. Februar 1956 (MinBlFin 1956 S. 130),
- b) die Neuregelung der Löhne der Arbeiter und der Vergütungen der Tarifangestellten des Bundes auf Grund der Tarifverträge vom 15. Dezember 1955 (MinBlFin 1955 S. 811) und vom 21. Dezember 1955 (MinBlFin 1956 S. 137),
- c) weitere Maßnahmen auf Grund gesetzlicher Neuregelung des Besoldungsrechts

und für die bei Kap. 60 02 Tit. 199 des Bundeshaushalts global Deckungsmittel veranschlagt sind, werden nicht überplanmäßig nachgewiesen.

11. Die nach §§ 8, 13 und 14 des Haushaltsgesetzes 1956 (BGBl II S. 830) ¹⁾ vom Bundesminister der Finanzen erteilten Zustimmungen

sind nur in der Vermerkspalte der Zentralrechnungen mit Beträgen, Daten und Geschäftszeichen aufzuführen. Beglaubigte Abschriften der Verfügungen des Bundesministers der Finanzen sind hier beizufügen.

12. Vorprüfung der Rechnungen über Haushaltseinnahmen und -ausgaben des Bundes für das Rechnungsjahr 1956

Die Vorprüfungsstellen bitte ich — der Bundesminister der Finanzen —, dem Bundesrechnungshof den Arbeitsplan getrennt nach Einzelplänen und nach den Teilen der Titelbücher gemäß § 10 Abs. 1 und 3 RRO bis zum 15. Mai 1957 in zweifacher Ausfertigung vorzulegen.

Im Arbeitsplan sind die Rechnungen nach Geschäftszweigen (Bezeichnung der Rechnungen nach den Haushaltsstellen usw.) aufzuführen.

In der Vermerkspalte ist kenntlich zu machen, welche Rechnungen ab 1. Juli, 1. August und 1. September für den Bundesrechnungshof abrufbereit sind.

Für die Durchführung der Vorprüfung gilt die Vorprüfungsordnung für die Bundesverwaltung (VPOB) vom 12. Februar 1953 — MinBlFin 1953 S. 114 —. Die Vorprüfung muß spätestens am 30. September 1957 — für den Epl. 35 am 15. September 1957 — abgeschlossen sein, sofern der Bundesrechnungshof nicht im Einzelfall oder für bestimmte Gruppen von Haushaltseinnahmen oder -ausgaben eine Verkürzung der Frist anordnet oder eine Verlängerung zuläßt.

Hinsichtlich der Vorprüfung der Rechnungen über die Einnahmen und Ausgaben für die Bundesfernstraßen wird auf das Schreiben des Bundesministers für Verkehr vom 12. August 1953 — Z 5 II Nr. 06 — 40 2120 R — an die obersten Straßenbaubehörden der Länder hingewiesen.

Bei Darlehen ergibt sich für die Vorprüfung dadurch eine Besonderheit, daß die Vermögenskartei-karte für Darlehen zugleich Titelbuch der Geldrechnung ist und gemäß § 49 Abs. 1 VBRO für mehr als ein Rechnungsjahr geführt werden darf.

¹⁾ MinBlFin 1956 S. 652

Es ist wie folgt zu verfahren:

- a) Soweit sich die Kassen, die die Darlehenskonten führen, am Sitz der Vorprüfungsstelle befinden, ist die Vorprüfung der Darlehenskonten an Ort und Stelle vorzunehmen (§ 15 Abs. 1 VPOB).
- b) Das gleiche gilt, wenn eine Kasse außerhalb des Sitzes der Vorprüfungsstelle eine größere Zahl von Darlehenskonten (mehr als etwa 100 Konten) führt.
- c) Führt eine Kasse außerhalb des Sitzes der Vorprüfungsstelle weniger als 100 Darlehenskonten, so hat sie die Darlehenskonten jährlich neu anzulegen und hierbei nach § 35 Abs. 1 VBRO zu verfahren. Die Übertragung der Vermerke und der Bestände ist auf der neuen Karteikarte zu bescheinigen (vgl. auch § 45 Abs. 1 RRO). Die Kontonummer bleibt die gleiche wie im Vorjahre.

Beispiel:

Im Rechnungsjahre 1956 hat ein bestimmtes Darlehen die Kontonummer 36.

Im Rechnungsjahre 1957 erhält das Darlehen wieder die gleiche Nummer 36. Unter „Blatt-Nr.“ ist die nächstfolgende „Blatt-Nr.“ einzutragen.

In diesem Falle wickelt sich die Vorprüfung nach den allgemeinen Vorschriften ab, d. h. das Titelbuch (die Vermögenskartei) ist mit den zugehörigen Belegen der Vorprüfungsstelle vorzulegen.

Wegen der Vorprüfung der Rechnungen, die bei den Oberfinanzkassen als Amtskassen der Verteidigungseinrichtungen der Standorte der Wehrbereichsverwaltungen anfallen, verweise ich — der BdF — auf meinen Erlaß vom 30. Juni 1956 — II A/6 — A 2210 — 3/56.

Beiträge zur Bundeshaushaltsrechnung 1956

13. Beitrag für den Einzelplan (Muster 21 RWB)

Die bisher versuchsweise durchgeführte Verwendung einer Durchschrift der Zentralrechnung an Stelle des Musters 21 RWB hat sich bewährt. In gleicher Weise ist deshalb auch für 1956 (vgl. Nr. 8 f) zu verfahren. Dabei ist zu beachten:

- a) Die von der Bundeshauptkasse nicht ausgefüllte Spalte 13 (Über- und außerplanmäßige Ausgaben) ist zu ergänzen (vgl. Nr. 8 d);
- b) die Erläuterungen der Mehr- und Mindereinnahmen und der Minderausgaben (Spalten 11 und 12) sind auf besonderem Blatt in doppelter Ausfertigung beizufügen. Auf diesem Blatt sind auch die außerplanmäßigen Einnahmen und die Einnahmen und Ausgaben aus Anlaß von Titelverwechselungen und auf Grund der Rechnungsprüfung kurz zu erläutern. Bei den übertragbaren Bewilligungen müssen die Begründungen auch Angaben über die in Spalte 5 gebildeten Ausgabereste enthalten sowie Aufschluß darüber geben, welche Beträge von den aus dem Vorjahr übertragenen Resten (Spalte 9) im abgelaufenen Rechnungsjahr zur Verwendung freigegeben worden sind. Eine Begründung entfällt bei Minderausgaben im Einzelfall (1) bis zu 1000 DM, (2) von 1000 DM bis 20 000 DM, wenn die Minderausgabe 20 v. H. des betr. Haushaltsansatzes nicht übersteigt.

- c) in der Durchschrift der Zentralrechnung ist am Schluß des Rechenwerkes folgende Erklärung abzugeben:

„Es wird hiermit bestätigt, daß die in dieser Durchschrift der Zentralrechnung nachgewiesenen Beträge und die übrigen darin enthaltenen Angaben dem Inhalt des sonst nach Muster 21 RWB aufzustellenden Beitrags entsprechen.“;

- d) dem Beitrag ist ein kurz gefaßtes Vorwort in doppelter Ausfertigung beizufügen. Dieses kann sich auf Tatbestände beschränken, deren besondere Hervorhebung zweckdienlich erscheint. Soweit der betreffende Einzelplan nur aus einem Kapitel besteht, ist das Vorwort entbehrlich.

14. Beitrag für die Gesamtrechnung (Muster 22 RWB)

Ein Beitrag nach Muster 22 RWB ist nicht mehr aufzustellen. Er wird durch die mit Erlaß des BdF vom 11. Juni 1954 — II A/6 — A 0265 — B 21/54 — eingeführten Rechnungsteile „Zusammenstellung“ und „Übersicht“ ersetzt. Die Ressorts werden gebeten, der Aufstellung dieser beiden Beiträge — Vorlage in doppelter Ausfertigung — ihre besondere Aufmerksamkeit zu schenken.

15. Anlagen zu den Beiträgen

Den Beiträgen zur Haushaltsrechnung sind folgende Anlagen beizufügen (§§ 79 und 80 RHO, § 71 RWB):

Anlage I: Begründung der überplanmäßigen Haushaltsausgaben, der Haushaltsvorgriffe und der außerplanmäßigen Haushaltsausgaben (Muster 23 RWB) in doppelter Ausfertigung.

In die Anlage I sind gemäß § 80 RHO alle über- und außerplanmäßigen Ausgaben (§§ 73, 74 RHO) mit ihrem Istbetrag, also nicht mit dem von BdF nach § 33 (1) RHO genehmigten Betrag, aufzunehmen. Mehrausgaben bei den Personaltiteln, für die bei Kap. 60 02 Tit. 199 des Bundeshaushalts global Deckungsmittel veranschlagt sind (vgl. Nr. 10 Abs. 2), werden nicht in die Anlage I aufgenommen.

Die bisher zum Teil unvollkommenen Begründungen der Haushaltsüberschreitungen in der Anlage I haben bei den Beratungen im Rechnungsprüfungsausschuß des Deutschen Bundestages zu unerwünschten — an sich vermeidbaren — Beanstandungen geführt. Es wird deshalb gebeten, die Begründungen der Anträge auf Erteilung der Zustimmung zu den überplanmäßigen usw. Haushaltsausgaben (§§ 45 und 46 RWB) vor deren Aufnahme in die Anlage I nochmals zu überprüfen und erforderlichenfalls zu ergänzen, wobei auf die gelegentlichen Ergänzungen in den Genehmigungsverfügungen besonders hingewiesen wird. Die Begründung soll knapp sein, muß aber erschöpfend erkennen lassen, worin die Unvorhersehbarkeit und Unabweisbarkeit zu erblicken ist, daß also diese beiden Voraussetzungen für eine Haushaltsüberschreitung erfüllt sind. Insbesondere muß die Begründung Aufschluß darüber geben, weshalb die Ausgabe

nicht bis zur Bewilligung durch einen späteren Haushaltsplan zurückgestellt werden konnte. Hinweise auf die in den Anträgen nach Muster 14 RWB gegebenen Begründungen genügen nicht; ebenso sind Sammelbegründungen unzulässig (§ 71 [1] RWB). Am Schluß einer jeden Begründung ist anzugeben, ob, bei welcher Haushaltsstelle und in welcher Höhe eine Einsparung zum Ausgleich der Mehrausgabe vorgenommen worden ist. (Die Einsparungsangebote in den Anträgen nach Muster 14 RWB können in den Fällen, in denen im Laufe des Rechnungsjahres Änderungen eingetreten sind, nicht ohne weiteres übernommen werden.)

In den Fällen, in denen dem Haushaltsausschuß des Deutschen Bundestages zwischenzeitlich Kenntnis von der Überschreitung gegeben wurde — außer den vierteljährlichen Mitteilungen nach § 33 (1) RHO — sind die Begründungen wie folgt zu ergänzen: „Der Haushaltsausschuß hat in seiner Sitzung am

(Punkt der Tagesordnung) von der über- (außer-)planmäßigen Bewilligung Kenntnis genommen.“

Liegt eine Genehmigung des BdF zur Haushaltsüberschreitung (Haushaltsvorgriff) nicht vor, ist in der Begründung darzulegen, weshalb der Antrag nicht oder nicht rechtzeitig gestellt worden ist.

Anlage II: Nachweisung der niedergeschlagenen Beträge (Muster 24 RWB). In diese Nachweisung sind die nach § 54 RHO in Verbindung mit § 66 RWB niedergeschlagenen und die nach § 67 (1) RWB dauernd nicht einziehbaren Beträge aufzunehmen. Außer Betracht bleiben die Fälle der §§ 130 und 131 AO und die des § 87 BBG). Nicht aufzunehmen sind auch die Beträge, von deren Wiedereinzahlung auf Grund der ATO Abstand genommen worden ist. Unter Angabe der jeweiligen Kapitelnummer ist kenntlich zu machen, ob es sich bei den Niederschlagungen um Einnahmen oder um zurückzuzahlende Ausgaben handelt. Die Beträge sind stichwortartig zu begründen.

Fehlanzeige ist erforderlich.

Anlage III: Nachweisung der über- und außerplanmäßigen Haushaltseinnahmen aus der Veräußerung bundeseigener Sachen und Rechte (Muster 25 RWB).

Fehlanzeige ist erforderlich.

Anlage IV: Nachweisung der Gegenstände, die eine Bundesbehörde nach § 65 Abs. 2 Satz 1 RHO von einer anderen Bundesbehörde unentgeltlich übernommen hat (§ 79 Abs. 1 Nr. 3 RHO) in doppelter Ausfertigung. Auf Ziffer 7 des Erlasses des Bundesministers der Finanzen vom 8. April 1953 (MinBIFin 1953 S. 317) wird verwiesen. Es ist das Muster der Anlage IV zur Bundeshaushaltsrechnung 1954 zu verwenden.

Fehlanzeige ist erforderlich.

Anlage V: Nachweisung über die vorgenommenen Tauschgeschäfte (§ 47 Abs. 6 RHO) in doppelter Ausfertigung. Es ist nach dem Erlaß des ehem. Reichsministers der Finanzen — A 1000 — 147 I C vom 9. November 1936 zu verfahren (Anlage 1 zu Ziff. 5 des Erlasses des Bundesministers der Finanzen vom 8. April 1953 — MinBlFin 1953 S. 321 —).

Fehlanzeige ist erforderlich.

Anlage VI: Nachweisung über Einnahmen und Ausgaben sowie über den Bestand von Sondervermögen (§ 9 a Abs. 1, § 79 Abs. 1 Nr. 4 RHO) in doppelter Ausfertigung. Bei dem Nachweis des Bestandes ist von dem in der Rechnung 1955 nachgewiesenen Endbestand auszugehen.

Anlage VII: eine von dem Behördenleiter (nicht Kassenleiter bzw. Kassenaufsichtsbeamten) vollzogene Erklärung, daß in dem abgelaufenen Rechnungsjahr keine weiteren Einzahlungen als nachgewiesen angenommen sind (§ 71 Abs. 3 RWB).

Behörden, die Ausgabemittel aus mehreren Einzelplänen bewirtschaften, reichen dem Bundesminister, der die Haushaltsmittel zur Bewirtschaftung zugewiesen hat, die Anlagen gesondert für jeden Einzelplan ein. Auch Fehlanzeigen sind gesondert nach Einzelplänen zu erstatten. Die Nummer des jeweiligen Einzelplans ist in beiden Fällen auf den Anlagen anzugeben.

16. Vorlage der Beiträge

- T
- a) Die Beiträge nebst Anlagen sind mir — dem Bundesminister der Finanzen — in einfacher Ausfertigung — soweit nicht ausdrücklich in doppelter Ausfertigung gefordert — bis zum 15. Juli 1957, spätestens jedoch bis 4 Wochen nach Eingang der Zentralrechnung beim Ressort vorzulegen.
 - b) Der Beitrag für den Einzelplan 35 wird von mir — dem Bundesminister der Finanzen — aufgestellt. Dazu bitte ich die Herren Finanzminister (Finanzsenatoren) der Länder um

Übersendung der Anlagen II, IV, V und VII (gem. Nr. 15) bis zum 15. Juli 1957. Fehlanzeige ist erforderlich.

c) Die obersten Bundesbehörden werden gebeten, von denjenigen Behörden (andere oberste Bundesbehörden oder nachgeordnete Behörden), denen Teilbeträge der im Haushaltsplan vorgesehenen Haushaltsmittel zur Bewirtschaftung zur Verfügung gestellt worden sind — §§ 13 und 14 RWB —, die Beiträge zur Bundeshaushaltsrechnung so rechtzeitig anzufordern, daß die Vorlage des Gesamtbeitrages (für den Einzelplan) unter keinen Umständen eine Verzögerung erleidet (Hinweis auf § 69 Abs. 1 RWB). Da diese Beiträge bisher in vielen Fällen unmittelbar mir — dem Bundesminister der Finanzen — übersandt wurden, bitte ich zur Vermeidung von Verzögerungen, künftig bei der Anforderung der Beiträge ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß sie nicht mir, sondern zunächst dem zuständigen Ressortminister zur Auswertung (Aufstellung des Beitrags für den jeweiligen gesamten Einzelplan) vorzulegen sind.

d) Für die Einzelpläne 33 und 60, für die ich — der Bundesminister der Finanzen — zuständig bin, sowie für den Einzelplan 40 bitte ich, mir die Beiträge nebst Anlagen — und zwar getrennt für jeden Einzelplan — bis zum 15. Juni 1957 zu übersenden.

e) Wegen der Behandlung der Haushaltsreste wird auf Nr. 9 verwiesen.

17. Ausgaben aus Anlaß der Durchführung des Landwirtschaftsgesetzes

In den Erläuterungen zum Haushalt 1956 sind bei Kap. 10 01 Tit. 304 nachrichtlich die bei anderen Titeln dieses Kapitels aus Anlaß des Landwirtschaftsgesetzes veranschlagten Ausgaben aufgeführt. Diese Beträge sind in den Erläuterungen des Beitrags zur Bundeshaushaltsrechnung 1956 zu den betreffenden Titeln besonders anzugeben. Den Herrn Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bitte ich — der Bundesminister der Finanzen —, in seinem Beitrag zur Bundeshaushaltsrechnung 1956, und hier in der Begründung der Mehr- bzw. Minderausgabe bei Kap. 10 01 Tit. 304, die Istaussgaben (ohne Personalausgaben) entsprechend zusammenzufassen.

III. Vermögensrechnung

18. Allgemeines

Die allgemeinen Grundsätze für die Rechnungslegung über das Vermögen und die Schulden des Bundes sind in den §§ 56—71 der Buchführungs- und Rechnungslegungsordnung für das Vermögen des Bundes — VBRO — vom 16. März 1953 enthalten. Zu diesen Grundsätzen sind für die Rechnungslegung über das Vermögen und die Schulden des Bundes für das Rechnungsjahr 1956 die nachstehenden besonderen Anordnungen und Hinweise zu beachten.

19. Abschluß der Sachbücher für das Vermögen

- a) Die Sachbücher für das Vermögen (Vermögenskartei) sind gemäß § 54 Abs. 1 VBRO zum gleichen Zeitpunkt abzuschließen, der für den Abschluß der Kassenbücher bestimmt ist, nachdem zuvor die Summen der Wertzugänge aus den Titelbüchern

der Geldrechnung in das Sachbuch für das Vermögen übernommen (vgl. §§ 31 Abs. 2, 38, 39 VBRO) und die erforderlichen Abschreibungen sowie die sonstigen Wertberichtigungen nach § 21 VBRO durchgeführt worden sind. Nach Aufrechnung jedes einzelnen Vermögenskontos sind bei allen Vermögensgruppen — bei Darlehen auch bei den Vermögensuntergruppen —, bei denen mehr als ein Vermögenskonto geführt wird, die Abschlußsummen der einzelnen Konten in ein für jede Vermögensgruppe und -untergruppe in zweifacher Ausfertigung anzulegendes Abschlußblatt (Muster 10 VBRO) zu übernehmen und dort für sich aufzurechnen. Die so für jede Vermögensgruppe und -untergruppe ermittelten Abschlußsummen sind hierauf in die Vermögensgruppenkarten (Muster 11 VBRO), die auch für Vermögensuntergruppen anzulegen sind, einzutragen. Die Vermögensgruppenkarten werden Bestandteil der Vermögenskartei.

Es wird besonders darauf hingewiesen, daß die Abschlußsummen der Vermögensgruppen und Vermögensuntergruppen in den Spalten Zugänge und Abgänge mit haushaltsmäßiger Zahlung mit den entsprechenden Summen der Titelbücher der Geldrechnung abzustimmen sind. Vermögensbuchhalter und Amtskasse müssen sich bei den Abschlußarbeiten gegenseitig Hilfe leisten.

Von den Kassen, die nur den rechnungsmäßigen Nachweis gem. § 60 Abs. 2 VBRO führen, sind Abschlußblätter in jedem Fall aufzustellen, und zwar auch dann, wenn bei einer Vermögensgruppe oder Vermögensuntergruppe nur ein einziges Vermögenskonto geführt worden ist (vgl. Nr. 19 d).

- b) Die beweglichen Sachen sind in die Rechnungslegung nicht mehr einzubeziehen (vgl. Rundschreiben des BdF — II B/3 — O 4300 — 51/56 vom 19. März 1956 — MinBlFin S. 259).
- c) Wegen des Abschlusses der Vermögenskartei über Darlehen wird im besonderen auf § 55 VBRO hingewiesen.

Außerdem ist bei den Darlehen zu beachten, daß Darlehens-Bestände grundsätzlich in der Rechnung über das Vermögen (Vermögens-Rechnungsnachweisung usw.) für den Einzelplan nachzuweisen sind, bei dem die Rückflüsse vereinnahmt werden. Ist dies nicht zugleich der Einzelplan, bei dem die ausgezahlten Darlehensbeträge gebucht sind, so sind in der Vermögens-Rechnungsnachweisung für den Einzelplan, bei dem die Ausgabe nachgewiesen ist, nur die Zugänge und die Übertragung der in Zugang gebrachten Beträge auf den Einzelplan, bei dem die Rückflüsse gebucht sind, nachzuweisen. In sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen der VBRO ist daher bei der Aufstellung der Abschlußblätter und der Vermögensgruppenkarten wie folgt zu verfahren:

- aa) Sind die zu einer Vermögensuntergruppe gehörenden Darlehen bei einem Einzelplan verausgabt und die dazugehörigen Rückflüsse nur bei einem anderen Einzelplan vereinnahmt und ist für die Ausgabe und Rückflüsse ein gemeinsames Vermögenskonto (= Titelbuch) geführt, so sind abweichend von § 54 VBRO zwei Abschlußblätter und zwei Vermögensgruppenkarten aufzustellen, je ein Stück für den Einzelplan der Ausgabe und für den Einzelplan der Rückflüsse. Auf der Vermögensgruppenkarte für den Einzelplan der Ausgabe sind nur die aus dem entsprechenden Abschlußblatt sich ergebenden Kapitalzugänge einzutragen. Sodann ist auf der gleichen Vermögensgruppenkarte der in Zugang gebrachte Betrag durch eine Buchung als Abgang ohne haushaltsmäßige Zahlung auf die Vermögensgruppenkarte für den Einzelplan der Rückflüsse zu übertragen. Auf der Vermögensgruppenkarte für den Einzelplan der Rückflüsse ist der auf der ersten Vermögensgruppenkarte als Abgang ohne haushaltsmäßige Zahlung gebuchte Betrag als Zugang ohne haushaltsmäßige Zahlung einzutragen. Außerdem sind auf der Vermögensgruppenkarte für den Einzelplan der Rückflüsse die im Abschlußblatt nachgewiesenen Anfangsbestände und Abgänge zu buchen.

Beispiel:

Ausgaben sind zu buchen beim Einzelplan 09, Rückflüsse beim Einzelplan 60.

Summe jedes Abschlußblattes:

Spalte:	2	3	4	5	6	7	8
	30 000	20 000	—	10 000	—	—	40 000

Auf den Abschlußblättern ist die Übertragung der Summen auf die Vermögensgruppenkarten zu vermerken.

Vermögensgruppenkarte zu Einzelplan 09:

Spalte:	4	5	6	7	8	9	10
An	—	20 000	—	—	—	—	—
E.Pl. 60	—	—	—	—	20 000	—	—
	—	20 000	—	—	20 000	—	—

Vermögensgruppenkarte zu Einzelplan 60:

Spalte:	4	5	6	7	8	9	10
Von	30 000	—	—	10 000	—	—	—
E.Pl. 09	—	—	20 000	—	—	—	—
	30 000	—	20 000	10 000	—	—	40 000

- bb) Sind bei der Rechnungslegung über das Vermögen für das Rechnungsjahr 1955 Darlehensbestände in die Vermögens-Rechnungsnachweisung für den Einzelplan der Ausgabe aufgenommen worden, weil dieser Einzelplan nach den damals geltenden Bestimmungen auch für die Einnahme der Rückflüsse in Betracht kam, und ist vom Rechnungsjahr 1956 an für die Einnahme der Rückflüsse nunmehr ein anderer Einzelplan zuständig, so sind nicht nur wie bei aa) die Kapitalzugänge, sondern auch der zu Beginn des Rechnungsjahres 1956 noch beim Einzelplan der Ausgabe nachgewiesene Darlehensbestand von der Vermögensgruppenkarte für den Einzelplan der Ausgabe auf die Vermögensgruppenkarte für den jetzt zuständigen Einzelplan der Rückflüsse zu übertragen.
- cc) Werden bei Darlehen der gleichen Vermögensuntergruppe die Ausgaben bei einem Einzelplan, die Rückflüsse aber bei mehreren Einzelplänen gebucht, so ist ebenfalls für jeden Einzelplan eine Vermögensgruppenkarte anzulegen und sinngemäß wie zu aa) zu verfahren. Um die Buchung vorzubereiten, sind die Vermögenskonten nach den Einzelplänen für die Rückflüsse zu ordnen; für jeden Einzelplan, bei dem Rückflüsse gebucht sind, ist ein Abschlußblatt anzulegen. Diese Abschlußblätter nehmen auch die zugehörigen Bestände auf.

Beispiel:

Für Darlehen einer Vermögensuntergruppe sind Ausgaben beim Einzelplan 08, Rückflüsse bei den Einzelplänen 08, 25 und 60 zu buchen.

Abschlußblatt für den Einzelplan 08:

Spalte:	2	3	4	5	6	7	8
	30 000	20 000	—	10 000	—	—	40 000

Abschlußblatt für den Einzelplan 25:

Spalte:	2	3	4	5	6	7	8
	20 000	15 000	—	5 000	—	—	30 000

Abschlußblatt für den Einzelplan 60:

Spalte:	2	3	4	5	6	7	8
	40 000	25 000	—	6 000	—	—	59 000

Vermögensgruppenkarte für den Einzelplan 08:

Spalte:	4	5	6	7	8	9	10
1.	30 000	20 000	—	10 000	—	—	—
2.	—	15 000	—	—	—	—	—
3.							
An							
E.Pl. 25	—	—	—	—	15 000	—	—
4.	—	25 000	—	—	—	—	—
5.							
An							
E.Pl. 60	—	—	—	—	25 000	—	—
	30 000	60 000	—	10 000	40 000	—	40 000

Vermögensgruppenkarte für den Einzelplan 25:

Spalte:	4	5	6	7	8	9	10
	20 000	—	—	5 000	—	—	—
Von							
E.Pl. 08	—	—	15 000	—	—	—	—
	20 000	—	15 000	5 000	—	—	30 000

Vermögensgruppenkarte für den Einzelplan 60:

Spalte:	4	5	6	7	8	9	10
	40 000	—	—	6 000	—	—	—
Von							
E.Pl. 08	—	—	25 000	—	—	—	—
	40 000	—	25 000	6 000	—	—	59 000

d) Kassen, die nur den rechnungsmäßigen Nachweis gemäß § 60 Abs. 2 VBRO führen, schließen ihr Vermögenssachbuch nach § 54 VBRO ab. Sie erstellen drei Abschlußblätter, zwei davon sind der rechnunglegenden Kasse zu übersenden. Diese Kasse übernimmt die durch die Abschlußblätter nachgewiesenen Abschlußsummen in die entsprechenden Vermögensgruppenkarten (Muster 11 VBRO) und demzufolge in ihre Vermögens-Rechnungsnachweisung gemäß Nr. 20.

e) Kassen, die nur den rechnungsmäßigen Nachweis führen, übersenden ihrer zuständigen Oberkasse mit der letzten Einnahme- und Ausgabenachweisung eine Nachweisung der in den Abschlußsummen der Titel enthaltenen vermögenswirksamen Haushaltseinnahmen und -ausgaben, aufgegliedert nach Vermögensgruppen (bei Darlehen auch nach -untergruppen). Die Summen sind ggf. im Einvernehmen mit den Vermögensbuchhaltern festzustellen.

f) Nach dem 15. März 1957 sind Vermögenswerte auf eine andere Stelle — z. B. von einer Dienststelle der Verteidigungslastenverwaltung auf eine Bundesvermögensstelle — nur noch dann zu übertragen, wenn sichergestellt ist, daß die übernehmende Stelle sie noch vor dem Abschluß ihres Vermögenssachbuches übernehmen und somit in ihren Abschluß einbeziehen kann. Vermögenswerte, die nicht mehr rechtzeitig übertragen werden können, sind von der bisherigen Stelle als Bestand am Schluß des Rechnungsjahres 1956 nachzuweisen und erst nach dem Jahresabschluß auf die für die Übernahme zuständige Stelle zu übertragen.

20. Aufstellung und Vorlage der Vermögens-Rechnungsnachweisungen

a) Alle Stellen, denen nach § 22 VBRO die Buchführung über das Vermögen und die Schulden obliegt, sowie Stellen, die bei der Ausführung des Bundeshaushaltsplans vermögenswirksame Zahlungen ver-

anlaßt haben (z. B. im Falle des § 38 Abs. 2 VBRO oder Stellen der Verteidigungslastenverwaltung) haben als rechnunglegende Stellen gemäß § 69 Abs. 1 VBRO nach Abschluß der Vermögenskartei (vgl. Nr. 19 a) Vermögens-Rechnungsnachweisungen gemäß § 63 VBRO nach Muster 12 VBRO aufzustellen. Das gleiche gilt auch für Kassen, die gemäß § 48 Abs. 2 VBRO Darlehen auszahlen, ohne für die Annahme der Rückflüsse zuständig zu sein (§ 22 Abs. 1 Buchst. g VBRO). Hierbei ist zu beachten, daß Kassen, denen die Buchführung über Vermögenswerte nach § 22 Abs. 1 Buchstaben g) bis i) obliegt, für ihren Bereich eigene Vermögens-Rechnungsnachweisungen aufzustellen haben, die nicht mit den Vermögens-Rechnungsnachweisungen der Behörde, der die Kasse angehört, zusammengefaßt werden dürfen. Das in § 63 Abs. 3 Satz 2 und 3 VBRO vorgesehene Verfahren bezieht sich nicht auf die zu der Behörde gehörende Kasse.

b) Die Vermögens-Rechnungsnachweisungen sind für jeden Einzelplan getrennt aufzustellen. Bei Einzelplänen, die von mehreren Ressorts bewirtschaftet werden, sind getrennte Vermögens-Rechnungsnachweisungen für die auf die einzelnen Ressorts entfallenden Teile dieses Einzelplans anzufertigen. Sind z. B. einer Dienststelle im Rechnungsjahr 1956 Mittel aus Einzelplan 60 von drei verschiedenen Ressorts zur Bewirtschaftung zugewiesen worden, aus denen vermögenswirksame Zahlungen geleistet wurden, so sind Vermögens-Rechnungsnachweisungen getrennt für jeden Teil der Zuweisungen aufzustellen.

c) Jede Längsspalte der Vermögens-Rechnungsnachweisung ist für die Aufnahme der Abschlußsummen einer Vermögensgruppe oder Vermögensuntergruppe vorgesehen (lfd. Nr. 1 bis 6). Es ist darauf zu achten, daß die Vermögensgruppen in der Reihenfolge der Vermögensklassen, -hauptgruppen und -obergruppen geordnet dargestellt werden. Im Kopf jeder Längsspalte ist zunächst die Haushaltsstelle (nur Kapitel), darunter die Kennziffer der Vermögensgruppe oder Vermögensuntergruppe und unter dieser Angabe die Bezeichnung des Gegenstandes nach dem Vermögensgruppenplan (Anlage zur VBRO) in Stichworten einzutragen. Unter lfd. Nr. 7 und 8 sind bei jeder Vermögensgruppe und Vermögensuntergruppe die vermögenswirksamen Beträge der Geldrechnung, die die Veränderungen mit haushaltsmäßiger Zahlung herbeigeführt haben, unter Angabe der Titelbezeichnung einzutragen. Die Reihenfolge der Titel muß der Gliederung des Haushaltsplans entsprechen. Soweit bei einer Vermögensgruppe oder Vermögensuntergruppe mehrere Titel eines Kapitels aufgeführt sind, ist durch Zwischenaddition der Titelbeträge die Kapitelsumme der vermögenswirksamen Beträge zu bilden, und zwar getrennt nach Beträgen des ordentlichen und des außerordentlichen Haushalts. Notwendige Erläuterungen zu den Eintragungen sind auf der Rückseite des letzten Blattes der Vermögens-Rechnungsnachweisung vorzunehmen.

d) In freien Spalten hinter der letzten in der Vermögens-Rechnungsnachweisung eingetragenen Vermögensgruppe sind getrennt nach den Vermögensklassen die Quersummen der lfd. Nr. 1 bis 6 zu bilden. Angaben zu den lfd. Nr. 7 und 8 sind hier nicht erforderlich. Anschließend an diese Zusammenfassung der Rechnungsergebnisse nach Vermögensklassen sind in einer weiteren freien Spalte der Quersummen der lfd. Nr. 1 bis 8 für das Gesamtvermögen (Vermögensklassen 0 bis 4) und in einer weiteren freien Spalte die Quersum-

men der lfd. Nr. 1 bis 8 für die Schulden (Vermögensklasse 9) einzutragen. Hierbei sind die Ergebnisse der lfd. Nr. 7 und 8 nur mit den Kapitalsummen unter Angabe der Kapitelbezeichnung anzugeben.

- e) Die Vermögens-Rechnungsnachweisungen sind abweichend von § 63 Abs. 4 VBRO für jeden Einzelplan oder Teile eines Einzelplans in vierfacher, wenn eine Mittelbehörde vorhanden ist, in fünf-facher Ausfertigung aufzustellen. Die erste Ausfertigung, der als Anlagen die ersten Ausfertigungen der Abschlußblätter (Hinweis auf Nr. 19 a) beizufügen sind, ist dem Bundesrechnungshof über die zuständige Vorprüfungsstelle (vgl. Nr. 25) vorzulegen. Eine Ausfertigung verbleibt bei der rechnunglegenden Stelle. Zwei bzw. drei Ausfertigungen sind als Unterlage für die Aufstellung der Vermögens-Oberrechnung und Vermögens-Zentralrechnung bestimmt; für ihre Vorlage gilt folgendes:

aa) Rechnunglegende Stellen, die nicht Kassen sind (§ 22 Abs. 1 Buchst. a) bis f) und Abs. 2 Buchst. b) VBRO) legen ihre Vermögens-Rechnungsnachweisungen der für sie zuständigen Verwaltungsbehörde der Mittelinstanz in dreifacher Ausfertigung und, wenn eine solche nicht vorhanden ist, der für die Bewirtschaftung der betreffenden Einzelpläne zuständigen obersten Verwaltungsbehörde in zweifacher Ausfertigung vor.

bb) Kassen, die mit einer Oberkasse abrechnen, und die Oberkassen legen die Vermögens-Rechnungsnachweisungen der für sie zuständigen Verwaltungsbehörde der Mittelinstanz in dreifacher Ausfertigung vor. Kassen, die unmittelbar mit der Bundeshauptkasse abrechnen und nicht Oberkassen sind, übersenden ihre Vermögens-Rechnungsnachweisungen in zweifacher Ausfertigung unmittelbar der für die Bewirtschaftung der betreffenden Einzelpläne zuständigen obersten Bundesbehörde, im Falle des § 2 Abs. 2 VBRO über die oberste Landesbehörde, sofern diese nicht auf die Vorlage verzichtet.

cc) Die Bundesschuldenverwaltung übersendet ihre Vermögens-Rechnungsnachweisungen in zweifacher Ausfertigung dem Bundesminister der Finanzen.

f) Falls sich im Einzelfalle Zweifel ergeben sollten, sind sie dem Bundesrechnungshof (zu Allg. 1240) unverzüglich mitzuteilen.

21. Erläuterungen zur Vermögens-Rechnungsnachweisung

Den Vermögens-Rechnungsnachweisungen sind als „Erläuterungen zur Vermögens-Rechnungsnachweisung“ Angaben beizufügen über

- die Flächengröße der unbebauten, bebauten und teilbebauten Grundstücke nach Vermögensgruppen zusammengefaßt und geordnet (Vermögensgruppenplan Kennziffern 000 bis 029),
- die Anzahl, Flächengröße und den Verkaufspreis der im Rechnungsjahr 1956 verkauften Grundstücke,
- die Anzahl der im Rechnungsjahr 1956 zugunsten Dritter bestellten Erbbaurechte sowie die Flächengröße und die Sachwertsumme der im Erbbaurechtswege vergebenen Grundstücke,
- den Bestand (Rechnungswert) der Wirtschaftsbetriebe nach § 15 RHO (Vermögensgruppenplan Kennziffern 200 bis 259) sowie über den Wert und die Flächengröße der zum Anlagevermögen dieser Wirtschaftsbetriebe gehörenden Grundstücke,

e) die Zusammensetzung (Entstehungsgrund und Betrag lt. Vermögenskarteikarte) der „Sonstigen Geldforderungen“ (Vermögensgruppenplan Kennziffer 399),

f) die Zusammensetzung (Entstehungsgrund und Betrag) der „Sonstigen Darlehen“ (Untergruppe 09 des Vermögensgruppenplans), soweit die Darlehen am Schluß des Rechnungsjahres 1956 im einzelnen einen Rechnungswert von 1 000 000 DM und mehr hatten,

g) die Zusammensetzung (Entstehungsgrund und Betrag lt. Vermögenskarteikarte) der „Sonstigen Schulden“ (Vermögensgruppenplan Kennziffer 909).

Diese Erläuterungen sind nach dem beiliegenden Muster der **Anlage** aufzustellen. Sie sind der einer Mittelbehörde vorzulegenden Vermögens-Rechnungsnachweisung in zweifacher Ausfertigung, der einer obersten Bundesbehörde unmittelbar vorzulegenden in einfacher Ausfertigung beizufügen.

22. Aufstellung und Vorlage der Vermögens-Oberrechnung

Die Mittelbehörden haben auf Grund der ihnen von den nachgeordneten rechnunglegenden Stellen vorgelegten und ihrer eigenen Vermögens-Rechnungsnachweisungen die Vermögens-Oberrechnung gemäß § 69 VBRO für jeden Einzelplan getrennt nach Muster 13 VBRO aufzustellen. Bei Einzelplänen, die von mehreren Ressorts bewirtschaftet werden, sind getrennte Vermögens-Oberrechnungen für jeden auf das bewirtschaftende Ressort entfallenden Teil anzufertigen. Bei den Eintragungen in die einzelnen Längsspalten der Vermögens-Oberrechnung ist sinngemäß nach Nr. 20 c) zu verfahren. Insbesondere ist zu beachten, daß unter den lfd. Nr. 7 und 8 durch Zwischenaddition der Titelbeträge die Kapitelsumme der vermögenswirksamen Beträge zu bilden ist.

In freien Spalten hinter der letzten in der Vermögens-Oberrechnung eingetragenen Vermögensgruppe sind die Rechnungsergebnisse der lfd. Nr. 1 bis 8, wie in vorstehender Nummer 20 d) angegeben, zusammenzufassen.

Außerdem haben die Mittelbehörden die Summen der den Vermögens-Rechnungsnachweisungen beiliegenden Erläuterungen (vgl. Nr. 21) in „Erläuterungen zur Vermögens-Oberrechnung“ zusammenzufassen. Diese Erläuterungen sind nach dem gleichen Muster anzufertigen wie die Erläuterungen zur Vermögens-Rechnungsnachweisung.

Die Vermögens-Oberrechnung ist abweichend von § 69 Abs. 4 VBRO in vierfacher Ausfertigung aufzustellen. Die erste Ausfertigung ist dem Bundesrechnungshof über die zuständige Vorprüfungsstelle, zwei weitere Ausfertigungen sind dem für die Bewirtschaftung eines Einzelplans oder Teil eines Einzelplans jeweils zuständigen Bundesminister vorzulegen. Die vierte Ausfertigung bleibt bei der aufstellenden Behörde. Der ersten Ausfertigung müssen die Zusammenstellungen nach § 69 Abs. 2 VBRO beigefügt werden. Den dem zuständigen Bundesminister vorzulegenden Ausfertigungen sind als Anlagen beizufügen:

- zwei Ausfertigungen der von den rechnunglegenden Stellen aufgestellten Vermögens-Rechnungsnachweisungen,
- eine Ausfertigung der „Erläuterungen zur Vermögens-Oberrechnung“ und als Unterlage hierzu eine Ausfertigung der von den rechnunglegenden Stellen aufgestellten „Erläuterungen zur Vermögens-Rechnungsnachweisung“.

Wird die Vermögens-Oberrechnung von einer Mittelbehörde eines Landes aufgestellt, so ist nach § 69 Abs. 5 VBRO, jedoch unter Berücksichtigung der in vorstehenden Bestimmungen enthaltenen Abweichungen zu verfahren. Sofern für die Geldrechnung eine Oberrechnung 2. Stufe nicht aufzustellen ist, kann die oberste Landesbehörde die unmittelbare Vorlage der Vermögens-Oberrechnung an die zuständige oberste Bundesbehörde zulassen.

23. Aufstellung und Vorlage der Vermögens-Zentralrechnung und der Vermögens-Hauptrechnung

a) Die obersten Bundesbehörden stellen auf Grund der Vermögens-Oberrechnungen oder Vermögens-Rechnungsnachweisungen die Vermögens-Zentralrechnung gemäß § 70 VBRO nach Muster 14 VBRO auf. Für jeden Einzelplan ist eine Vermögens-Zentralrechnung anzufertigen. Im übrigen sind auch in den Vermögens-Zentralrechnungen die Rechnungsergebnisse der lfd. Nr. 1 bis 8 wie vorstehend unter den Nummern 20 c) und 20 d) angegeben zusammenzufassen.

b) Für die Einzelpläne 40 und 60 hat gemäß § 70 Abs. 2 VBRO der Bundesminister der Finanzen die Vermögens-Zentralrechnung aufzustellen. Die ihm hierzu von den obersten Bundesbehörden zu liefernden Beiträge, für die ebenfalls das Muster 14 VBRO zu verwenden ist, sind auf dem Titelblatt als „Beitrag zur Zentralrechnung“ kenntlich zu machen.

c) Die Vermögens-Zentralrechnung bzw. der „Beitrag zur Zentralrechnung“ ist in dreifacher Ausfertigung aufzustellen. Die erste Ausfertigung ist über die zuständige Vorprüfungsstelle dem Bundesrechnungshof, die zweite Ausfertigung dem Bundesminister der Finanzen vorzulegen. Die dritte Ausfertigung bleibt bei der rechnunglegenden Stelle.

Der ersten Ausfertigung sind die Zusammenstellungen beizufügen, die in sinngemäßer Anwendung des § 69 Abs. 2 VBRO bei der Aufstellung der Vermögens-Zentralrechnung für die Zusammenstellung der in den Vermögens-Oberrechnungen und Vermögens-Rechnungsnachweisungen enthaltenen Summen angefertigt werden.

Der zweiten Ausfertigung sind die in § 70 Abs. 1 VBRO aufgeführten Unterlagen beizufügen. Außerdem sind die mit den Vermögens-Oberrechnungen vorgelegten „Erläuterungen zur Vermögens-Oberrechnung“ in entsprechende „Erläuterungen zur Vermögens-Zentralrechnung“ zusammenzufassen. Nur letztere sind der Vermögens-Zentralrechnung in einfacher Ausfertigung beizufügen.

d) Auf Grund der Vermögens-Zentralrechnungen, der Vermögens-Oberrechnungen und der Vermögens-Rechnungsnachweisungen stellt der Bundesminister der Finanzen gemäß § 71 VBRO die Vermögens-Hauptrechnung nach Muster 15 VBRO auf. Eine Ausfertigung ist dem Bundesrechnungshof über die Vorprüfungsstelle vorzulegen.

24. Zeitpunkt der Vorlage der Rechnungen

Die Vermögens-Rechnungsnachweisungen sind den zuständigen Stellen zum 18. April 1957 vorzulegen.

Die Vermögens-Oberrechnungen sind den zuständigen obersten Verwaltungsbehörden bis spätestens 12. Mai 1957 zu übersenden. Soweit in einzelnen Ländern Vermögens-Oberrechnungen 2. Stufe aufgestellt werden, übersenden die obersten Verwaltungsbehörden der Länder diese bis zum 26. Mai 1957 an die zuständige oberste Bundesbehörde.

Die obersten Bundesbehörden übersenden die von ihnen aufgestellten Vermögens-Zentralrechnungen bis spätestens 1. Juli 1957 den zuständigen Stellen (§ 70 Abs. 4 VBRO).

Die Vermögens-Hauptrechnung geht dem Bundesrechnungshof über die Vorprüfungsstelle des Bundesministers der Finanzen zu.

25. Vorprüfung der Vermögensrechnung

Die Vermögensrechnung ist unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen der Vorprüfungsordnung für die Bundesverwaltung (VPOB) vom 12. Februar 1953 (MinBlFin 1953 S. 114) vorzuprüfen.

Beim Sachvermögen kann von der Prüfung der Bewertung (Erstbewertung) der am 31. März 1953 (Stichtag) vorhanden gewesenen Vermögensgegenstände bis auf weiteres noch abgesehen werden.

Die Vorprüfungsstellen haben insbesondere zu prüfen, ob

a) bei jedem Titel die Summen der vermögenswirksamen Haushaltseinnahmen und -ausgaben in der Spalte „Davon vermögenswirksam“ der Rechnungsnachweisungen der Geldrechnung (§ 24 RRO) richtig ausgewiesen sind,

b) in der Spalte „Vermerke“ dieser Rechnungsnachweisungen die Aufteilung auf die einzelnen Vermögensgruppen richtig angegeben ist, sofern die in der vorhergehenden Spalte eingetragenen Beiträge sich auf mehrere Vermögensgruppen erstrecken,

c) die in den Rechnungsnachweisungen für die einzelnen Vermögensgruppen ausgewiesenen Beträge mit den Eintragungen unter den lfd. Nr. 7 oder 8 der zugehörigen Vermögens-Rechnungsnachweisungen übereinstimmen.

Bei der Vorprüfung der Vermögens-Oberrechnungen, der Vermögens-Zentralrechnungen und der Vermögens-Hauptrechnung ist sinngemäß zu verfahren.

Berichtigungen und Ausgleichs, die nach Vorlage der Rechnungen, z. B. auf Grund der Rechnungsvorprüfung, in der Vermögensrechnung vorzunehmen sind, sind im laufenden Rechnungsjahr als Vermögensveränderungen ohne haushaltsmäßige Zahlung zu buchen.

Bonn
Frankfurt/M., den 8. Februar 1957

Der Bundesminister
der Finanzen

Bundesrechnungshof

II A 6 — A 0265 — B — 11:56
II B 3 — O 4310 — 1:57

Allg. 1233/1 (1956) — 75:57

Im Auftrag

Dr. Vialon

Rausch

Hinweis**Nachrichten aus dem Landtag von Nordrhein-Westfalen****Tagesordnung**

für den 32. Sitzungsabschnitt des Landtags Nordrhein-Westfalen vom 11. bis einschließlich
15. März 1957 in Düsseldorf, Haus des Landtags

Beginn der Plenarsitzung am 12. März 1957, 10 Uhr vormittags

Nummer der		Inhalt
Tages- ordnung	Drucksache	
1	481	Nachwahl eines stellvtr. Mitglieds für den Verfassungs- gerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen I. Gesetze Gesetze in II. Lesung
2	493	Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Haus- haltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Rech- nungsjahr 1957 (Haushaltsgesetz 1957) Berichterstatter: Abg. Dr. Koch (SPD) Berichterstatter der Einzelhaushaltspläne Epl. 01 — Landtag Berichterstatter: Abg. Steuer (FDP) Epl. 02 — Ministerpräsident und Staatskanzlei Berichterstatter: Abg. Busen (CDU) Landesjugendplan (Drucksache Nr. 496) Berichterstatter: Abg. Molis (CDU) Epl. 03 — Innenministerium Berichterstatter: Abg. Dr. Toussaint (CDU) Abschnitt F: Wiedergutmachung Berichterstatter: Abg. Brünen (SPD) Abschnitt G: Berichterstatter: Abg. Dörnhaus (FDP) Epl. 04 — Justizministerium Berichterstatter: Abg. Baum (CDU) Epl. 05 — Kultusministerium Berichterstatter: Abg. Dr. Hofmann (CDU) Epl. 06 — Arbeits- und Sozialministerium Arbeit: Berichterstatter: Abg. Dörnhaus (FDP) Soziales: Berichterstatter: Abg. Reinköster (SPD) Abschnitt H: Jugendwohlfahrt Berichterstatter: Abg. Molis (CDU) Abschnitt J: Maßnahmen für Vertriebene, Flüchtlinge etc. Berichterstatter: Abg. Deppermann (SPD) Epl. 07 — Ministerium für Wiederaufbau Berichterstatter: Abg. Dr. von Ameln (CDU)

Nummer der Tages- ordnung		Drucksache	Inhalt
			Epl. 08 — Ministerium für Wirtschaft und Verkehr Wirtschaft: Berichterstatter: Abg. Dr. Seelbach (CDU) Verkehr: Berichterstatter: Abg. Michel (SPD) und Abg. Fellmann (CDU) Epl. 10 — Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Berichterstatter: Abg. Wehren (CDU) Epl. 12 — Finanzministerium Berichterstatter: Abg. Schroth (SPD) Epl. 13 — Landesrechnungshof Berichterstatter: Abg. Beilmann (SPD) Epl. 14 — Allgemeine Finanzverwaltung Berichterstatter: Abg. Funcke (FDP) Außerordentlicher Haushalt Berichterstatter: Abg. Dr. Ernst Schwering (CDU) in Verbindung damit: 494 Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Finanz- und Lastenausgleichs mit den Gemeinden und Gemeindever- bänden für das Haushaltsjahr 1957 Berichterstatter: Abg. Smektala (SPD) und 475 Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Organisation und die Zuständigkeit der Polizei im Lande Nordrhein-Westfalen vom 11. August 1953 (GV. NW. S. 330) (I. Lesung) — Antrag der Fraktion der CDU — sowie 491 Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Organisation und die Zuständigkeit der Polizei im Lande Nordrhein-Westfalen vom 11. August 1953 (GV. NW. S. 330) (I. Lesung) — Antrag der Fraktionen der SPD, FDP und des Zentrums — 3 495 Entwurf eines Gesetzes über die Förderung des Wohnungs- und Kleinsiedlungswesens Berichterstatter: Abg. Karl Schneider (FDP) II. Anträge 4 497 Fraktionen der SPD, FDP und des Zentrums: Technische Hochschule III. Eingaben 5 492 Beschlüsse zu Eingaben

— MBl. NW. 1957 S. 585/86.

Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.
(Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel. Düsseldorf;
Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch
die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 4,50 DM, Ausgabe B 5,40 DM.